

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e -Berlin,

Professor L a n g h a m m e r -Berlin,

Dr. G ü n t h e r - Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r e k-Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Freiluft -
bundes in Hamburg gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Frohe Menschen in Luft und Sonne“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. M e h n e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
15. Dezember 1924-Nr. 9526- betreffend den Bildstreifen
„ Die Reichsarbeitsgemeinschaft deutscher Lichtkämpfer.
Ihre Tagung in Hamburg und an der Ostsee, Juli 1924 “ war
ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

Der Vertreter des Beschwerdeführers stellte folgende
Anträge :

1. den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung zu-
zulassen,
und im Falle der Ablehnung
2. den Bildstreifen zur Vorführung auch vor Jugend-
lichen, in Veranstaltungen von Vereinen, die im
Rahmen ihrer Vereinsbetätigung Freikörperkultur
treiben, sowie auch in Veranstaltungen von Sport-,

Turn-, Schwimm-, Gymnastik-, Wander-, Rhythmik- und lebensreformerischen Vereinigungen, ferner bei Veranstaltungen der dem Ausschuss deutscher Jugendverbände angeschlossenen Jugendverbände und der Jugendgruppen der vorgenannten Vereine zuzulassen. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 4. September 1931-Nr. 29781 - wird dahin geändert:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens wird verboten. Der Bildstreifen darf lediglich in geschlossenen Veranstaltungen von Vereinen, die im Rahmen ihrer Vereinsbetätigung Freikörperkultur treiben, sowie von Sport-, Turn-, Schwimm- und lebensreformerischen Vereinigungen und zwar auch vor Jugendlichen vorgeführt werden.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Hauptantrag auf Zulassung des Bildstreifens zur öffentlichen Vorführung ist aus den im Vorderurteil angegebenen Gründen, denen die Oberprüfstelle beitrifft, abgelehnt worden. II.

- II. Dem Ebdentualantrag konnte in dem aus dem Urteils-
tenor ersichtlichen Umfang entsprochen werden, da Beden-
ken gegen den Bildstreifen selbst bei nichtöffentlicher
Vorführung nicht bestehen.
- III. Die Einbeziehung weiterer Jugendverbände und Jugend-
gruppen erschien der Oberprüfstelle nicht angebracht
und die vom Beschwerdeführer angezogene Entscheidung
der Filmprüfstelle Berlin vom 1. Dezember 1924-Nr. 9425-
betreffend „Sonnenmenschen“ als zu weitgehend.
- IV. Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2, 2, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1,
12, 13 und 16 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der
Gesetze von 23. Dezember 1922 - Reichsgesetzblatt S. 26 -
und vom 31. März 1931 - a. a. O. I S. 127 - und 5 der Gebühren-
ordnung dazu, war, wie geschehen, zu erkennen.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

Reger